

Stiftung
Warentest

Finanztest



Flexirente

Mit aktuellem
Rentenwert

EBOOK

Was darunter im Einzelnen zu verstehen ist, wird in Paragraf 109 Abs. 1 Satz 3 SGB VI leider nicht gesagt. Unter 50-Jährige könnten aber bei ihrem Antrag und dem Nachweis ihres besonderen Interesses auf diesen Paragrafen sowie das im Internet veröffentlichte Gutachten des Sozialbeirats der Bundesregierung von November 2016 verweisen.

Keine Bindung an Absichtserklärung: Mehr Rente bei späterem Rentenbeginn

Wer Rentenabschläge bei seiner Frührente abkaufen will, muss zwar schriftlich erklären, dass er eine Altersrente vorzeitig beanspruchen will. An diese Absichtserklärung ist er aber nicht gebunden. Das heißt: Er kann später auch auf die geplante vorgezogene Altersrente verzichten

und beispielsweise erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze in Rente gehen. In diesem Fall führt der gezahlte Ausgleichsbetrag über die zusätzlich erworbenen Entgeltpunkte zu einer Erhöhung der Regelaltersrente, also zu einem echten Mehr an Rente.

Dieser Weg – manche sprechen von einem Trick oder einer Rentenerhöhung durch die Hintertür – ist völlig legal und daher auch nicht angreifbar. Schließlich kann man niemanden zu einer Frührente zwingen, die er vor Jahren einmal eingeplant hatte. Der Abschlagskäufer allein entscheidet, ob er tatsächlich früher in Rente geht oder nicht. Eine aus persönlichen Gründen geänderte Ruhestandsplanung hinsichtlich des Rentenbeginns wird also akzeptiert.

Zur Auslegung des für den Ausgleichsbetrag maßgeblichen Paragraphen 187a SGB VI gibt

es rechtliche Arbeitsanweisungen und hilfreiche Informationen der Deutschen Rentenversicherung.

Zahlungsformen des Ausgleichsbetrags

Nach diesem Paragrafen und dem Gesetz über die neue Flexi-Rente sind auch Teilzahlungen zulässig. Der Ausgleichsbetrag muss also nicht auf einen Schlag in einer Summe gezahlt, sondern kann auch in Jahres- oder Halbjahresraten geleistet werden. Allerdings müssen für jede Teilzahlung neue Berechnungen vorgenommen werden, da sich die Rechengrößen wie Durchschnittsentgelt und Beitragssatz in späteren Jahren in aller Regel ändern. Der Ausgleichsbetrag wird dann quasi über einige Jahre „abgestottert“. Monatliche Teilzahlungen sind allerdings nicht erlaubt.

Jedoch besteht auch die Möglichkeit, den Ausgleichsbetrag auf nur einen Teil des Rentenabschlags zu beschränken. Es besteht somit sowohl für die Art der Zahlung (Einmal- oder Teilzahlung) als auch die Höhe der Zahlung (voller oder nur teilweiser Rückkauf der Rentenabschläge) volle Flexibilität. Sogar eine Kombination von zeitlicher Streckung durch Teilzahlungen und betragsmäßiger Kürzung durch teilweisen Abschlagsrückkauf ist erlaubt.

Außerdem kann der Rentenabschlag und damit der Ausgleichsbetrag dadurch reduziert werden, dass die Frührente nicht mit 63 Jahren, sondern beispielsweise ein Jahr später eingeplant wird. In diesem Fall des Aufschiebens um ein Jahr wird der Rentenabschlag um 3,6 Prozentpunkte gekürzt. Bei einer Frührente mit 65 Jahren

sind dies bereits 7,2 Prozentpunkte weniger.

Fazit

Leider ist der Rückkauf von Rentenabschlägen recht kompliziert und erfordert hohe fünfstellige, an die Deutsche Rentenversicherung zu zahlende Ausgleichsbeträge. Aus diesen beiden Gründen führt er im Bereich der gesetzlichen Altersvorsorge bisher noch ein stiefmütterliches Dasein. Weniger als 1 000 Personen pro Jahr haben diesen Weg in den Jahren bis 2015 beschritten.

2016 stieg die Anzahl der Abschlagskäufer jedoch sprunghaft auf ca. 4 500 und 2017 auf über 10 000. 2018 beriet die DRV bereits ca. 135 000 Menschen dazu. Da seit 1. Juni 2017 auch 50- bis 54-Jährige